

# TUS BORSTEL - HOHENRADEN E.V.

## Vereinsatzung

### Präambel

Der Turn- und Sportverein Borstel-Hohenraden e.V. fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen. Diese Satzung regelt die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen des Vereins. Alle Ausführungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 1

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

- (1) Der im Mai 1947 in Borstel-Hohenraden gegründete Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein Borstel-Hohenraden e.V., abgekürzt TuS Borstel-Hohenraden.**
- (2) Sitz des Vereins ist Borstel-Hohenraden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Register-Nr. 568 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind gelb/blau.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



## **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateursports, die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen sowie die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.  
Die Jugendgemeinschaft des Vereins ist Träger der freien Jugendhilfe. Die Ziele und Bedürfnisse werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
- a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
  - b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
  - c) Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen

wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

## **§ 8**

### **Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## **§ 9**

### **Beitragsleistungen und Beitragspflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die vom Vorstand bzw. auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) Aufnahmegebühr,
  - b) Mitgliedsbeitrag,
  - c) Sonderbeitrag.
- (3) Die Beitragshöhe nach (2) kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Höhe der Beiträge zu a) und b) bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Sonderträge (2)c) nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen). Ferner kann für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, ein Sonderbeitrag erhoben werden.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

## **§ 10**

### **Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzug bzw. am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen seiner Kontonummer, den Wechsel seines Bankinstituts, sowie die Änderung seiner persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (3) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 11**

### **Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- c) die Spartenleiterversammlung,
- d) die Jugendversammlung,
- e) der Ehrenrat.

## **§ 12**

### **Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

## **§ 13**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.

## **§ 14**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung und die vorläufige Tagesordnung wird durch den Vorstand zwei Monate vorher bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (6) Alle Veröffentlichungen geschehen durch Aushang im Vereinsschaukasten an der „Johannes-Schneider-Halle“, Quickborner Straße 99 in Borstel-Hohenraden, und durch Veröffentlichung im Internet unter [www.tus-borstel-hohenraden.de](http://www.tus-borstel-hohenraden.de)
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der erwähnten Antragsfristen (Abs. (4)) nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der

Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort – wie unter (7) beschrieben - bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 15**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt gemäß § 14 (7) Vereinssatzung.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## **§ 16**

### **Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl der Spartenleitung Kinderturnen,
- e) Bestätigung des Vereinsjugendwartes,
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- h) Beschlussfassung über den Haushalt,

- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- j) Ernennung und Aberkennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedschaften,
- k) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.

## **§ 17**

### **Vorstand gemäß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandspositionen nach Abs. (1) vollständig besetzt sind oder eine Position - aus welchen Gründen auch immer - vakant ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 18**

## **Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

## **§ 19**

### **Spartenleiterversammlung**

- (1) Der Verein untergliedert sich in verschiedene Sparten, denen ein Spartenleiter vorsteht.
- (2) Der Spartenleiterversammlung gehören der Vorstand und die Spartenleiter an.
- (3) Der Spartenleiterversammlung obliegt die Behandlung von Organisationsfragen sowie Pflege und Förderung des gesamten sportlichen Übungsbetriebes.
- (4) Sitzungen der Spartenleiterversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet.
- (5) Beschlüsse der Spartenleiterversammlung haben empfehlenden Charakter für den Vorstand.
- (6) Die Organisation der Sparten wird in der Spartenordnung geregelt.

## **§ 20**

### **Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart.
- (2) Die Organisation und Interessen der Jugendlichen im Verein werden in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 21**

### **Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand oder der Spartenleitung angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

- (3) Es werden ebenfalls zwei Stellvertreter gewählt, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nachrücken.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet endgültig bei Streitfällen wie in § 8 (4) beschrieben.

## **§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen dürfen für diese kein Stimmrecht ausüben.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

## **§ 23 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

## **§ 24 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen nach Einsicht schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## **§ 25 Rechnungsprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung (§ 16 k)) werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Die Amtszeit der beiden Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre und verläuft nicht parallel; somit scheidet jedes Jahr ein Rechnungsprüfer nach seiner zweijährigen Amtszeit aus.
- (3) Die Kasse und die Geschäftsbücher des Vereins werden mindestens einmal jährlich durch die beiden jeweiligen Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 26**

### **Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich gemäß § 33 Abs. 1 S.2 BGB.

## **§ 27**

### **Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabenbereiche erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Beitragsordnung,
  - d) Spartenordnung,
  - e) Jugendordnung,
  - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden (siehe § 14 (7)). Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 28**

### **Datenschutzrichtlinie**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 29**

### **Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 30**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Borstel-Hohenraden, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 31 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.